



VISA UND REISE INFORMATION – SCHWEIZ

Um die Kapazität der Schweiz zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie aufrechtzuerhalten, hat der Bundesrat Grenzkontrollen eingeführt. Die ausserordentlichen Einreisebeschränkungen gelten für Personen aus den Schengen-Staaten sowie für sämtliche Drittstaaten ausserhalb der EU/EFTA.

Der Bundesrat hat zudem beschlossen, die Erteilung von neuen Schengen-Visa sowie für nationale Visa an Personen aus Drittstaaten bis zum 15. Juni 2020 einzustellen.

Nachfolgend erfahren Sie, wer betroffen ist und welche Massnahmen ergriffen werden müssen.

Bin ich von diesen ausserordentlichen Einreisebeschränkungen betroffen?

Alle ausländischen Personen, die direkt aus einem Schengen- oder Drittstaat in die Schweiz einreisen wollen, wird die Einreise verweigert. Dazu gehören unter anderem Ausländerinnen und Ausländer, die als Dienstleistungsempfänger, Touristen, Besucher oder Teilnehmer an Veranstaltungen, zur medizinischen Behandlung, zur Arbeitssuche oder zur Beantragung einer Aufenthaltsbewilligung in die Schweiz einreisen. Selbständigkeit und die Erbringung von Dienstleistungen sind vom ersten Tag an meldepflichtig (EU/EFTA).

Darf ich in die Schweiz reisen?

Zur Einreise berechtigt sind Inhaber eines der folgenden Dokumente:

- ▶ Grenzängerbewilligung G
- ▶ Kurzaufenthaltsbewilligung L
- ▶ Aufenthaltsbewilligung B
- ▶ Niederlassungsbewilligung C
- ▶ Legitimationskarten vom EDA einschliesslich Ci-Ausweise
- ▶ Ein von der Schweizer Vertretung ausgestelltes Visum, aber nur:
 - C-Visum mit dem Reisezweck «Business» als Spezialistin oder Spezialist im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich oder «Offizieller Besuch»
 - D-Visums innerhalb der Gültigkeitsdauer
- ▶ Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung
- ▶ Meldebestätigung (für alle Branchen und Erwerbstätigkeiten ab dem ersten Tag erforderlich. Die acht meldefreien Tage sind vorübergehend nicht verfügbar)

Was passiert, wenn ich den Schengen-Raum nicht verlassen kann, bevor mein Schengen-Visum abgelaufen ist?

Für Reisende, die aufgrund der aktuellen Gesundheitskrise nicht in der Lage sind, den Schengen-Raum vor Ablauf ihres Visums zu verlassen, werden keine Sanktionen verhängt. Die Reisenden müssen sich an die kantonalen Migrationsbehörden wenden.

Fragen?

Wenden Sie sich an BDO – Ihre Partnerin für alle Immigrationsfragen.

ims@bdo.ch

Tel. +41 44 444 36 97



Wie kann ich ein Schweizer Visum erhalten, wenn ich noch keinen Antrag gestellt habe?

Die Ausstellung von Schengen-Visa sowie von nationalen Visa für Personen aus Risikoländern und Nicht-EU-Ländern wird bis zum 15. Juni 2020 ausgesetzt. Ausnahmen von dieser Regel können für Anträge von Personen in extremer Notlage oder von Personen von grosser Bedeutung gemacht werden (z.B. Spezialisten im Gesundheitswesen oder andere Sonderfälle).

Ich habe meinen Visumantrag bereits eingereicht. Wann erhalte ich meine Bewilligung?

Bereits eingereichte, aber noch nicht bearbeitete Visumanträge werden an den Antragsteller retourniert und die Visagebühr wird zurückerstattet.

Ich bin bereits im Besitz eines nationalen Visums, kann aber aufgrund von COVID-19 nicht reisen. Wie geht es jetzt weiter?

Personen, die bereits im Besitz eines von der Schweizer Vertretung ausgestellten Visums sind, dieses aber aufgrund von Reisebeschränkungen wegen COVID-19 nicht nutzen können, wird unter folgenden Bedingungen ein kostenloses Ersatz- oder Folgevisum ausgestellt:

- ▶ Ein neuer Visumantrag muss eingereicht werden.
- ▶ Aus den Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die Reise eine Ersatzreise ist, d.h. denselben Zweck und dieselbe Dauer hat.
- ▶ Eine (neue) gültige Reisekrankenversicherung ist vorhanden.
- ▶ Es dürfen keine Einreisebeschränkungen bestehen.
- ▶ Dieses erleichterte Verfahren gilt nur zwischen dem 15. März und dem 30. September 2020, bedingt durch das allgemeine Visumverbot.

Mein Gesuch um eine Arbeitsbewilligung ist bei der Schweizer Behörde hängig. Wie geht es jetzt weiter?

Wenn Ihr Gesuch um Arbeitsbewilligung bereits vom Staatssekretariat für Migration bewilligt wurde bzw. die kantonale Migrationsbehörde die Bewilligung erteilt hat, können Sie trotzdem in die Schweiz einreisen. Wenn die Einreiseerlaubnis oder die Zusicherung der Bewilligung noch nicht erteilt wurde, wird das Gesuch sistiert.

Kann ich ein neues Gesuch um eine Arbeitsbewilligung einreichen?

Bis auf Weiteres werden Gesuche um Arbeitsbewilligungen für neu ankommende ausländische Arbeitskräfte von den Behörden nicht mehr akzeptiert. Dies gilt nicht für Spezialisten im Gesundheitsbereich (z.B. Forscher), deren Arbeit in der Schweiz von grosser Bedeutung ist.

Ich habe bereits eine Schweizer Bewilligung. Was passiert mit der Verlängerung der Bewilligung, der Lokalisierung und anderen üblichen Änderungswünschen?

Alle Verlängerungen und Änderungen von Bewilligungen werden weiterhin von den Behörden bearbeitet und genehmigt, vorausgesetzt, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Darf ich weiterhin Waren in die Schweiz liefern?

Die Einfuhr ist erlaubt, wenn ein Transportauftrag ausgeführt wird (z.B. als Spediteur) und ein Warenliefererschein vorliegt.

BDO AG

BDO AG ist eine der führenden Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaften der Schweiz. Zu ihren Kernkompetenzen zählen Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Financial Services, Treuhand, Steuer- und Rechtsberatung sowie Unternehmensberatung. Mit 34 Niederlassungen verfügt BDO über das dichteste Filialnetz der Branche. Persönliche Nähe und Kompetenz gelten bei den rund 1'300 Mitarbeitenden als wichtige Voraussetzung für erfolgreiche und nachhaltige Kundenbeziehungen. BDO AG prüft und berät Unternehmen aus Industrie- und Dienstleistungsbranchen; dazu gehören kleine und mittlere Unternehmen, börsenkotierte Firmen, Öffentliche Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen.

BDO AG
Schiffbaustrasse 2
8031 Zürich
Tel. 044 444 35 55